OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500923/6/BL

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.08.2024, GZ: BHGR/924080022165/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens oder des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22.08.2024, GZ: BHGR/924080022165/24, hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer; kurz: Bf) als Verantwortlichem der C__ wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 2.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 01.02.2024 – 23.04.2024
Ort: D__, GSt. Nr. aaa, KG D__

Sie haben als Verantwortlicher der C__ mit Sitz in E-Straße, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, zu verantworten, dass die genannte Firma auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, nicht gefährliche Abfälle, nämlich 1.500 t nicht qualitätsgesicherte Baurestmassen gelagert hat, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt oder gelagert werden dürfen."

I.2. Mit Schriftsatz vom 23.09.2024 erhob der Bf durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis.

I.3. Mit Schreiben vom 25.09.2024 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt samt der Beschwerde, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. **Es steht – in Ergänzung zum unter I. angeführten Verfahrensgang – folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:**

Der Bf ist Geschäftsführer der C__ mit Sitz in E-Straße.

Am 23.04.2024 fand ein Lokalaugenschein der belangten Behörde gemeinsam mit einer abfalltechnischen Amtssachverständigen am Grundstück von Herrn F__ in D__(Gst.Nr. aaa, KG D__), G-Straße, statt. Vorgefunden wurden dort unter anderem gebrochene, mineralische Baurestmassen (vorwiegend Ziegelbruch) im Ausmaß von ca. 1.500 t, welche bereits teilweise verbaut worden waren. Diese Baurestmassen wurden Herrn F__ zuvor von der Firma C__ geliefert.

Dem Bf wird laut angefochtenem Straferkenntnis vorgeworfen, dass er nicht gefährliche Abfälle, nämlich 1.500 t nicht qualitätsgesicherte Baurestmassen, am Grundstück des Herrn F__ gelagert hat (siehe dazu oben Punkt I.1.).

II.3. Der für die vorliegende Entscheidung relevante Sachverhalt ergibt sich abschließend und eindeutig aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.
Die Frage, ob es sich beim verfahrensgegenständlichen Material um Abfall handelt oder nicht, ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant und konnte daher offen bleiben.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:**

III.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn (u.a.) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde „in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.08.2017, Ra 2016/08/0119).

III.2. **Objektiver Tatbestand**:

Nach der Bestimmung des § 79 Abs. 2 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023 (in der Folge: AWG 2002), begeht eine Verwaltungsübertretung, „wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit

nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt" und ist mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Konkret wurde dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er auf dem Grundstück eines Kunden nicht gefährliche Abfälle **gelagert** habe. Diesbezüglich hat der Bf diesen Tatbestand aber nicht begangen, zumal er – selbst wenn man so wie die belangte Behörde davon ausgeht, dass es sich bei den Materialien um nicht gefährliche Abfälle handelt – diese dort nicht gelagert hat. Dies ist der Tatvorwurf, der (wenn es sich tatsächlich um Abfälle handelt) dem Verfügungsberechtigten bzw. Grundstückseigentümer vorgeworfen werden könnte. Sollte es sich tatsächlich um Abfälle handeln, könnte dem Bf unter Umständen vorgeworfen werden, dass er Abfälle an einen nicht berechtigten Abfallsammler übergeben hätte (sofern Erlaubnisumfang des Übernehmers diese Abfälle nicht umfasst). Die Behörde hat dem Bf allerdings die **Lagerung** am Grundstück in D__ vorgeworfen. Durch die Lieferung und Übergabe des Materials an Herrn F__ hat der Bf aber definitiv nicht eine Lagerung iSd AWG 2002 vorgenommen.

Es ist daher bereits die Verwirklichung des objektiven (sowie des subjektiven) Tatbestandes nicht gegeben, da seitens des Bf durch die Ablieferung bzw. Übergabe von Baurestmassen keine Lagerung von Abfällen iSd AWG 2002 erfolgt ist.

Ein weiteres Eingehen auf das Vorbringen des Bf, wonach es sich beim gegenständlichen Material nicht um Abfälle handeln würde, sondern um Recycling-Baustoffe (Produktstatus), war nicht erforderlich, da bereits aufgrund der Tatanlastung im Straferkenntnis erkennbar war, dass der objektive Tatbestand ohnehin nicht erfüllt wurde (selbst wenn man davon ausginge, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle gehandelt hat).

Folglich war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 1. Fall VStG einzustellen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist zudem die Auswechslung des Tatvorwurfes (Austausch der Tat) verwehrt. Hinzuweisen ist auch auf die mittlerweile eingetretene Verfolgungsverjährung.

III.3. **Kosten**:

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich bei der hier vorliegenden Einzelfallentscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut des AWG 2002 stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang